

Ordnung
zur Wahl des Behindertenbeirates der Stadt Freiburg i. Br.
(Wahlordnung für den Behindertenbeirat)

vom 15. Dezember 2009

Aufgrund des § 8 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Beteiligung von in Freiburg lebenden Menschen mit Behinderungen am kommunalen Geschehen vom 15. Dezember 2009 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. am 15. Dezember 2009 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahl der Behindertenvertreterinnen und Behindertenvertreter
sowie der Organisationsvertreterinnen und Organisationsvertreter

(1) Die vierzehn Menschen mit Behinderungen oder gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter bzw. gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer von Menschen mit Behinderungen (Behindertenvertreterinnen und Behindertenvertreter) werden wie folgt gewählt:

a) Zwölf in der Behindertenhilfe bzw. -selbsthilfe organisierte Behindertenvertreterinnen und Behindertenvertreter werden auf der Delegiertenversammlung von der Delegiertengruppe 1 (vgl. § 2 Abs. 2 i.V.m. § 3) gewählt. Darin müssen folgende Behinderungsgruppen mit jeweils mindestens einem Sitz vertreten sein:

- Menschen mit einer körperlichen Behinderung,
- Menschen mit einer chronischen Erkrankung,
- Menschen mit einer geistigen Behinderung,
- Menschen mit einer psychischen Behinderung,
- sehbehinderte Menschen,
- blinde Menschen,
- gehörlose Menschen,
- schwerhörige Menschen,
- Kinder und Jugendliche mit Behinderung.

§ 3 Absatz 1 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

b) Zwei nicht in der Behindertenhilfe bzw. -selbsthilfe organisierte Behindertenvertreterinnen bzw. Behindertenvertreter werden durch die Wahlversammlung der Freiburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderungen gewählt (vgl. § 5).

c) Jede Behindertenvertreterin bzw. jeder Behindertenvertreter muss

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- in Freiburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sein und
- entweder selbst eine Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX (Grad der Behinderung mindestens 50 %) aufweisen oder gesetzliche Vertreterin bzw. gesetzlicher Vertreter oder Betreuerin bzw. Betreuer eines schwerbehinderten Menschen sein.

(2) Die fünf Vertreterinnen und Vertreter von Behindertenorganisationen (Organisationsvertreterinnen und Organisationsvertreter) werden auf der Delegiertenversammlung von der Delegiertengruppe 2 (vgl. § 2 Abs. 3 i.V.m. § 4) gewählt.

(3) Die Delegiertenversammlung und die Wahlversammlung können in organisatorischer Hinsicht in einer Veranstaltung an demselben Tag und demselben Ort durchgeführt werden.

§ 2

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus zwei Delegiertengruppen. Die einzelnen Delegierten werden von den in der Anlage aufgeführten Behindertenorganisationen entsandt. Spätestens zwei Monate vor Einberufung der Delegiertenversammlung wird der vorgesehene Wahltermin den in der Anlage genannten Behindertenorganisationen mitgeteilt und im Amtsblatt der Stadt Freiburg sowie in der örtlichen Presse möglichst wiederholt veröffentlicht. Die Veröffentlichungen enthalten den Hinweis, dass weitere Behindertenorganisationen die Aufnahme in die Delegiertenversammlung beantragen können. Über den beim Sozial- und Jugendamt bis spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin zu stellenden Antrag entscheidet die Sozialdezernentin bzw. der Sozialdezernent. Nach Zulassung des Antrags ist die Behindertenorganisation in die Anlage aufzunehmen.

(2) In die Delegiertengruppe 1 entsenden die Behindertenorganisationen jeweils zwei Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1c erfüllen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist zu Beginn der Delegiertenversammlung durch die Vorlage geeigneter Dokumente (z. B. gültiger Schwerbehindertenausweis oder amtlicher

Ausweis, ggf. Nachweis über die gesetzliche Vertretung oder Betreuung und den Schwerbehindertenausweis des Vertretenen bzw. Betreuten) nachzuweisen.

- (3) In die Delegiertengruppe 2 entsenden die Behindertenorganisationen jeweils zwei Personen, die zur Vertretung der Behindertenorganisation berechtigt sind und ihren Wohnsitz in Freiburg im Breisgau haben. Vertretungsberechtigung und Wohnsitz sind zu Beginn der Delegiertenversammlung nachzuweisen.
- (4) Die Delegierten sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag beim Sozial- und Jugendamt schriftlich mit dem entsprechenden Formular anzumelden.
- (5) Die aktive und passive Wahlberechtigung liegt in der Delegiertenversammlung ausschließlich bei den Delegierten. Die Erklärung zur Kandidatur ist mit der Anmeldung zur Delegiertenversammlung abzugeben.

§ 3

Wahl der zwölf organisierten Behindertenvertreterinnen und Behindertenvertreter durch Delegiertengruppe 1

- (1) Bei der Wahl der zwölf organisierten Behindertenvertreterinnen und Behindertenvertreter gilt als gewählt, wer innerhalb der jeweiligen Behinderungsgruppe im Sinne des § 1 Abs. 1a die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Die übrigen drei Sitze werden unabhängig von der jeweiligen Behinderungsgruppe nach der Anzahl der Stimmen vergeben. Dasselbe gilt für einen Sitz, der nicht nach Satz 1 vergeben werden kann, weil es in einer Behinderungsgruppe an einer Kandidatur fehlt.
- (2) Jede bzw. jeder Delegierte kann je Behinderungsgruppe eine Stimme abgeben.

§ 4

Wahl der fünf Organisationsvertreterinnen und Organisationsvertreter durch Delegiertengruppe 2

Bei der Wahl der Organisationsvertreterinnen und Organisationsvertreter gelten die fünf Bewerberinnen und Bewerber als gewählt, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Jede bzw. jeder Delegierte hat eine Stimme.

§ 5

Wahl der zwei nicht-organisierten Behindertenvertreterinnen und Behindertenvertreter durch die Wahlversammlung

- (1) In der Wahlversammlung sind Personen aktiv wahlberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Freiburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und eine Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX (Grad der Behinderung mindestens 50 %) aufweisen.
- (2) Passiv wahlberechtigt sind Personen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1c erfüllen. Die Kandidatur ist zu Beginn der Wahlversammlung gegenüber dem Wahlausschuss bekanntzugeben.
- (3) Die Voraussetzungen der aktiven und passiven Wahlberechtigung sind zu Beginn der Wahlversammlung durch die Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- (4) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Als gewählt gelten die zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen sind.
- (5) Stehen bei der Wahl der nicht-organisierten Behindertenvertreterinnen und Behindertenvertreter weniger als zwei Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl, bleiben die entsprechenden Sitze im Behindertenbeirat insoweit frei.

§ 6

Wahlleitung und Wahlausschuss

- (1) Die bzw. der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der Stadt Freiburg leitet die Wahl- und Delegiertenversammlung.
- (2) Zur Durchführung der Wahl wählt die Delegiertenversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht, die nicht zur Wahl für den Beirat kandidieren.
- (3) Der Wahlausschuss sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und stellt das Wahlergebnis fest. Über Zweifelsfragen entscheidet der Ausschuss mit Stimmenmehrheit.

§ 7

Verfahrensregelungen

- (1) In Bezug auf die Ungültigkeit einer Stimmabgabe finden die §§ 23, 24 Kommunalwahlgesetz Baden-Württemberg entsprechende Anwendung.
- (2) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Bei Ausscheiden einer organisierten Behindertenvertreterin bzw. eines organisierten Behindertenvertreters aus dem Behindertenbeirat rückt die Person nach, die innerhalb der Behindertengruppe die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. Steht innerhalb der Behindertengruppe keine Nachrückerin bzw. kein Nachrücker zur Verfügung, rückt die Person mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Ausscheiden einer Organisationsvertreterin bzw. eines Organisationsvertreters rückt die Person in den Behindertenbeirat nach, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Bei Ausscheiden einer nicht-organisierten Behindertenvertreterin bzw. eines nicht-organisierten Behindertenvertreters rückt die Person nach, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Die organisatorische Verantwortung für die Durchführung der Wahl trägt die Stadt Freiburg - Sozialverwaltung.

§ 8

Wahlzeit

Die Mitglieder des Beirates werden für fünf Jahre gewählt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 18.12.2009.

**Anlage zur Wahlordnung des Behinder-
tenbeirates**

Übersicht über Behindertenorganisationen in Freiburg

**Organisationen für Menschen mit Behinderung sowie für Menschen
mit chronischen und psychischen Krankheiten
- in alphabetischer Reihenfolge-**

AMSEL Fahrdienst- und Zivildiensteinsatz

Rötebuckweg 24, 79104 Freiburg

Aphasiker-Selbsthilfegruppe Freiburg

c/o Logopädische Praxis, Frau Fresle-Fugmann, Konviktr. 21-23, 79098 Freiburg

Arbeiterwohlfahrt KV Freiburg e. V.

Sulzburger Str. 4, 79114 Freiburg

Arbeitskreis Behinderte-Nichtbehinderte - AKBN -

Freizeit- und Selbsthilfegruppen, Egonstr. 54, 79106 Freiburg

Arbeitskreis der Pankreatektomierten e. V. (AdP) Kontaktstelle Freiburg

c/o Maria Enders, Heinrich-Heinestr. 10, 79117 Freiburg

Arbeitskreis Leben Hilfe in Lebenskrisen - Suizidprävention

Arbeitsgemeinschaft für Gefährdetenilfe und Jugendschutz in der Erzdiözese Freiburg e. V., Schwarzwaldstr. 24, 79104 Freiburg

Caritasverband Freiburg-Stadt e. V.

Herrenstrasse 6, 79098 Freiburg

**Deutsche Cochlear Implant Gesellschaft e. V. - Regionalverband Baden-
Württemberg CI - Selbsthilfegruppe**, Laufenerstr. 15, 79114 Freiburg

Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e. V.

Deutschordenstr. 1, 79104 Freiburg

Diakonisches Werk Freiburg

Dreisamstr. 3-5, 79098 Freiburg

Elterninitiative für Kinder mit Lippen-Kiefer-Gaumenspalten

Runzstr. 48, 79102 Freiburg

Erwachsene mit Neurodermitis

c/o Kristina Nuss, Libellenweg 20, 79100 Freiburg

Fibromyalgie Selbsthilfegruppe

c/o Cornelia Schnaar Treffpunkt Freiburg, Wilhelmstr. 20, 79098 Freiburg

Förderverein für krebskranke Kinder, Freiburg e. V.

Mathildenstr. 3, 79106 Freiburg

Förderverein für Mukoviszidose-Kranke Südbaden

c/o Wolfgang Kuhlmann, Sulzburger Str. 58, 79114 Freiburg

Frauenselbsthilfegruppe für Krebsnachsorge e. V.

Freytagstr. 6, 79114 Freiburg

Freiburger Hilfsgemeinschaft e. V.

Schwarzwaldstr. 9, 79117 Freiburg

Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen - Eltern gegen Aussonderung behinderter Kinder, Georg-Elser-Str. 2, 79100 Freiburg

Gesellschaft für Inkontinenzhilfe e. V. Selbsthilfegruppe

c/o Leonie Thomä, Sundgauallee 13, 79114 Freiburg

GGD - Gaucher Gesellschaft Deutschland e. V.

Postfach 64 68, 79040 Freiburg

Hashimoto Thyreoiditis Selbsthilfegruppe

Frau Pfaff, Tel: 07 61 / 54 895

Heilpädagogisches Sozialwerk

Urachstr. 40b, 79102 Freiburg

Herzklopfen Elterninitiative Herzkranke Kinder Südbaden e. V.

c/o Bernhard Merk, Mozartstr. 25, 79104 Freiburg

I l c o Region Freiburg

c/o Johannes Schemainda, Husserlstr. 3, 79110 Freiburg

Integra e. V. - Verein zur beruflichen Eingliederung junger Menschen mit Behinderung, Günterstalstr. 16 a, 79100 Freiburg

LEBENSHILFE für Behinderte e. V. Freiburg und Umgebung

Belchenstr. 2a, 79115 Freiburg

Neurofibromatose - Selbsthilfegruppe

c/o Genetische Beratungsstelle, Breisacher Str. 33, 79106 Freiburg

Osteoporose Selbsthilfegruppe

c/o Christel Hoffmann, Auwaldstr. 102, 79110 Freiburg

PRO Retina Freiburg - Selbsthilfegruppe für Menschen mit Netzhauterkrankungen, c/o Frau Ruth Miroschnikow, Kapplerstr. 48a, 79117 Freiburg

REHA-Verein zum Aufbau sozialer Psychiatrie e. V.

Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 79100 Freiburg

R H E U M A - L I G A Baden-Württemberg e. V. Hilfs- und Selbsthilfegemeinschaft, Wilhelmstr. 3a (im Haus der Innungskrankenkasse), 79098 Freiburg

Ring der Körperbehinderten e. V.

Meckelhof 1, 79110 Freiburg

Schatten und Licht Selbsthilfegruppe Depression nach einer Geburt

c/o Birgit Frauhammer, Aumattenweg 33, 79117 Freiburg

Schmerz-Selbsthilfen in der Stadt Freiburg und der Region

c/o Freiburger Forum 2000, Colombistr. 17, 79098 Freiburg

Sozialpädagogische Beratungsstelle für Hörgeschädigte

Okenstr. 15, 79108 Freiburg

Sozialverband VdK

Bertoldstr. 44, 79098 Freiburg

Stotterer-Selbsthilfe-Gruppe Freiburg

c/o Uli Goeckmann, Haslacher Str. 76, 79115 Freiburg

Verein der Hörgeschädigten Freiburg - Stegener Wege e. V.

Marie-Curie-Str. 5, 79100 Freiburg

Verein zur Förderung geistig behinderter Kinder e. V.

Goethestr. 31, 79100 Freiburg

Hinweis:

Bei Verbänden, die Träger mehrerer Organisationen für Menschen mit Behinderung oder für Menschen mit chronischen und psychischen Krankheiten sind, wird lediglich der übergeordnete Verband zur Entsendung von Delegierten in die Delegierten-gruppe 1 und 2 aufgefordert, um ein Ungleichgewicht der Stimmenverteilung zu verhindern.